Rechtliche Grundlagen

Die Regelungen für die Elternzeit sind im Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz (BEEG) festgelegt.

Für Beamtinnen und Beamte gilt auch die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW).

Anspruch auf Elternzeit (EZ)

Ein Anspruch auf EZ besteht für jedes Elternteil (auch gemeinsam) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von 24 Monaten kann, auf Antrag vor Vollendung des dritten Lebensjahres, auch zwischen dem 3. und dem 8. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Elternzeit kann von beiden Eltern, unabhängig voneinander, auf drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Weiter Aufteilungen sind nur mit Zustimmung der Bezirksregierung möglich. Eltern, die ein Kind adoptieren, haben die gleichen Möglichkeiten.

Beantragung der Elternzeit

Die Elternzeit ist bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 7 Wochen vor dem gewünschten Beginn zu beantragen. Dabei sind die Zeitabschnitte bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres festzulegen.

Die Elternzeit, die zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8.Lebensjahr in Anspruch genommen wird, ist 13 Wochen vorher anzukündigen.

Viele Eltern sehen sich nicht in der Lage, direkt zu Beginn alle Zeitabschnitte (beispielsweise Wiedereinstieg in den Beruf) festzulegen, da sie zum Zeitpunkt der Beantragung möglicherweise noch nicht planbar sind. Sowohl Verlängerungsanträge als auch Verkürzungen sind möglich, bedürfen allerdings der Zustimmung des Dienstherrn. Es gibt wenige Gründe für den Dienstherren, eine Verlängerung abzulehnen, bei einer Verkürzung kann es hingegen häufiger zu einer Ablehnung kommen, da in der Regel Vertretungsverträge mit anderen Personen geschlossen wurden.

Auf Wunsch kann die Mutterschutzfrist auch von der Elternzeit ausgenommen werden.

Das Formular zur Beantragung ist als Download auf der Seite der Bezirksregierung und häufig auch im Sekretariat der Schule erhältlich.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Großeltern Elternzeit in Anspruch nehmen.

Rückkehr aus der Elternzeit

Bei der Rückkehr aus einer Beurlaubung kehrt die Lehrkraft grundsätzlich wieder an ihre Schule zurück, wenn dies »schulfachlich und aus Gründen einer ausgewogenen Unterrichtsversorgung vertretbar« ist. Ein Rückkehrerantrag ist nicht erforderlich. (Info zum aktuellen Versetzungserlass unter https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/OLIVER/pages/extern/rechtsgrundlagen.jsf.) Personen die Elternzeit und Elterngeld in Anspruch nehmen, kehren nach Ausschöpfung des Bezugszeitraumes gemäß §§4,4a-d Bundeselterngeld- und Elterngeldzeitgesetz grundsätzlich an ihre bisherige Schule zurück.

Für *Sie* im Kölner Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK:

Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer
0221 430 56 33
alexander.fladerer@gew-nrw.de

Heike Wichmann
0221 42 23 54
heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein
0175 652 30 22
andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong
015 777 811 999
thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach
0228 96 100 642
bettina.mosbach@web.de

Michael Odinius
0221 47 58 713
michael.odinius@gew-nrw.de

Christine Schikore
0162 940 54 62
christine.schikore@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:
Anne Junk

Im Hauptpersonalrat:
Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK, Köln 2026

RückkehrerInnen aus einer Beurlaubung von acht Monaten oder mehr, die nicht an ihre bisherige Schule zurückkehren möchten, sind wohnortnah, d.h. im Umkreis von 50 km, einzusetzen. Für die Berechnung der Achtmonatsfrist zählen die Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt eines Kindes mit. Der Rückkehrer- oder der Versetzungsantrag ist über www.oliver.nrw.de. zu stellen. Lassen Sie sich dabei von einem Personalrat begleiten!

Wichtig! Während einer laufenden Elternzeit wird in der Regel nicht versetzt. Eine Abordnung an einen gewünschten Ort ist im Einzelfall möglich, z.B. um dort Teilzeit in Elternzeit zu arbeiten.

Ferienregelung
Bei der Gestaltung der Zeiträume gilt für die beamteten Lehrkräfte die sogenannte Ferienregelung. In der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (§11 Abstandsgebot) ist festgelegt, dass die Elternzeit für Lehrkräfte nur mit sachgerechter Begründung unmittelbar vor den Schulferien enden bzw. nach den Ferien beginnen darf. Der Abstand soll in der Regel der Länge der Ferien entsprechen, Einzelfallregelungen sind möglich (z.B. Eingewöhnung in die Kita direkt zu Beginn des Schulhalbjahres).

Sollte das Ende des Elterngeldbezugs in die Zeiträume rund um die Ferien fallen, findet die Sperrfrist keine Anwendung. Ebenso ist die Beendigung der Elternzeit nach einem oder drei Jahren jederzeit möglich und auch der Wechsel von Elternzeit oder -geld von einem Elternteil ist jederzeit zu gewährleisten.

Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften und anderen pädagogischen Kräften gelten die »Ferienregelungen« nicht.

Überschneidende Elternzeit bei mehreren Kindern
Die Elternzeit für ein weiteres Kind während der ersten EZ schließt an den Ablauf der ersten EZ an, d.h. sie entfällt nicht. Bei erneuter Schwangerschaft in der EZ kann die EZ für die Zeit der Mutterschutzfrist vorzeitig beendet werden. (EuGH 20.9.2007) Die Beamtin stellt einen Antrag über den Dienstweg an die Bezirksregierung und erhält während der 14 Wochen ihre Besoldung (volle Bezüge) und die tarifbeschäftigte Mutter Mutterschaftsgeld.

Wechsel zwischen familienpolitischer Beurlaubung und Elternzeit
Mütter, die aus familienpolitischen Gründen (§64 LBG bzw. §28 TV-L) beurlaubt und erneut schwanger sind, können nach Ablauf der Mutterschutzfristen die Beurlaubung durch Elternzeit unterbrechen. Auf Antrag kann das Ende der Beurlaubung um die Dauer der Elternzeit hinausgeschoben werden.

Teilzeit in der Elternzeit
Teilzeitarbeit in der Elternzeit ist bis zu einem Umfang von 32 Stunden, bzw. ca. 19,9 Unterrichtsstunden möglich (Umrechnung 25,5: 41 *32). Sie kann mit Zustimmung des Dienstherrn auch bei einem anderen Arbeitgeber geleistet werden.

Elternzeitrechner, Online-Broschüren und Gesetzestexte sind unter www.bmfsfj.de zu finden.

Jetzt GEW-Mitglied werden!

Noch Fragen?
Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium und WBK, Köln